

3 Richtern, bei den Oberlandesgerichten Senate von 5 und beim Reichsgericht Senate von 7 Richtern. In Strafsachen urteilen über Übertretungen und leichtere Vergehen die Schöffengerichte bei den Amtsgerichten, die aus 1 Richter als Vorsitzendem und 2 Schöffen als Beisitzern bestehen, über schwerere Vergehen und gewisse Verbrechen die aus 5 Richtern bestehenden Strafkammern der Landgerichte, über sonstige Verbrechen die Schwurgerichte bei den Landgerichten, welche aus dem Gerichtshof von 3 Richtern und 12 Geschworenen bestehen; diese entscheiden über die Schuldfrage, jener über die Strafe. Für die Revision und über die Beschwerde über Urteile der niederen Instanzen sind zuständig die Strafsenate der Oberlandesgerichte und des Reichsgerichts. Dieses urteilt in alleiniger Instanz über das Verbrechen des Hoch- und Landesverrats. Endlich hat das deutsche Volk seit dem 1. Januar 1900 im „Bürgerlichen Gesetzbuch“ ein einheitliches Zivilrecht erhalten.

b) Verwaltungsreformen in Preußen. Die auf dem Grundsatz § 144. der Selbstverwaltung beruhende Kreisordnung, ein Werk des Grafen Fritz Eulenburg, wurde erst durch einen „Pairsschub“ durchgesetzt (1872). Zum Zweck der Verwaltung der eigenen Angelegenheiten tritt neben den Landrat, der also zugleich Staatsbeamter und Leiter der kommunalen Angelegenheiten des Kreises ist, der Kreistag und der Kreisausschuß. Dann folgte die Provinzialordnung (1875). Hier sind die Organe der Provinziallandtag, der Provinzialausschuß und der Landeshauptmann. Verwaltungsgerichte für den Kreis und den Regierungsbezirk — höchste Instanz ist das Oberverwaltungsgericht in Berlin — entscheiden streitige Verwaltungssachen. Den Abschluß dieser Reformen bildet die Landgemeindeordnung des Ministers Herrfurth (1891).

c) Der kirchenpolitische Kampf. In der katholischen Kirche § 145. war die jesuitische Richtung immer mehr herrschend geworden. Am 8. Dez. 1864 erließ Pius IX. die „Encyklika“ nebst angehängtem „Syllabus“ „gegen die hauptsächlichsten Irrtümer unsrer Zeit“. Das Vatikanische Konzil erklärte am 18. Juli 1870 durch die Konstitution „Pastor aeternus“, daß der Papst, wenn er „ex cathedra“ spreche, in Sachen des Glaubens und der